

KV-Nr.: 3297 > 0

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

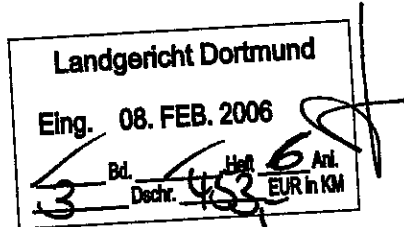
Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Helmuth H. Grolman

1

Rechtsanwalt

An das
Landgericht Dortmund
Kaiserstraße 34
44127 Dortmund



Markgrafenufer 13a
59071 Hamm

Telefon (02381) 6 69 80
Telefax (02381) 6 94 32

(Sprechzeiten nur nach Vereinbarung)

Hamm, den 08. Feb. 2006

Mit Quittung der Gerichtskasse weise ich die Einzahlung von Gerichtskosten in Höhe von 453,- Euro nach und bitte um Zustellung der folgenden Klage.

K l a g e

der Frau Marianne Schrage, Brandheide 43, 59071 Hamm

- Klägerin -

gegen

den AVH Agrarischen Versicherungsverein Hamm a.G., vertr. d.d. Vorstand Herrn Gerd Küttler, Herrn Uwe Reim, Herrn Jan Hegner, Herrn Wolfgang Meer, Widumstraße 21, 59065 Hamm

- Beklagten -

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.048,- Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins aus 5.628,- Euro seit dem 11.08.2005 sowie aus weiteren 420,- Euro ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aus zwei Verkehrsunfällen.

1. Die Klägerin ist Eigentümerin und Halterin eines Pkw Opel, amtliches Kennzeichen HAM-BW 213. Für diesen Pkw besteht bei dem Beklagten seit dem 01.10.2003 eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 300,- Euro.

Beweis: Police der Vollkaskoversicherung, Anlage 1

Am 07.07.2005 hatte die Klägerin mit ihrem Pkw Opel Astra einen Verkehrsunfall, bei dem es zur Kollision mit einer Straßenbahn kam. Dem Unfall lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin befuhr am 07.07.2005 gegen 8.30 Uhr die Hamburger Straße in Dortmund in Richtung Innenstadt und fuhr auf die Kreuzung Hamburger Straße / Kaiserstraße zu. Der Kreuzungsverkehr ist durch eine Lichtzeichenanlage geregelt. Diese betrifft den Geradeaus- und Linksabbiegeverkehr der Hamburger Straße und den Querverkehr der Kaiserstraße. Vor der Kreuzung befindet sich eine Rechtsabbiegerspur, von der aus man rechts in die Kaiserstraße abbiegen kann, ohne die Ampel passieren zu müssen. Die Örtlichkeiten hat die Klägerin in einer Skizze wiedergegeben, auf die als

Anlage 2

Bezug genommen wird.

Die Klägerin beabsichtigte, nach rechts in die Kaiserstraße abzubiegen. Sie hatte schon den rechten Blinker gesetzt und sich nach rechts orientiert. Als sie in Höhe des Abzweiges war, sagte ihr Beifahrer, Herr Gustav Gellner, sie solle weiter geradeaus die Hamburger Straße in Richtung Stadtmitte fahren. Dies tat die Klägerin auch und übersah dabei, dass die Ampel für den Geradeausverkehr kurz zuvor für die Fahrtrichtung der Klägerin auf Rot geschaltet hatte.

Beweis: Zeugnis des Herrn Gustav Gellner, Berliner Straße 7, 59075 Hamm

Das klägerische Fahrzeug kollidierte mit einer auf der Kaiserstraße querenden Straßenbahn. Personen kamen glücklicherweise nicht zu Schaden. An dem Pkw der Klägerin wurde jedoch die rechte Seite stark beschädigt. Die von der Klägerin vollständig beglichene Reparaturkosten betragen einschließlich der Mehrwertsteuer 5.928,00 EURO.

Beweis: Gutachten des Sachverständigen Kork vom 11.07.2005, Anlage 3
Rechnung der Fa. Havemann & Meyer vom 19.07.2005, Anlage 4

Die Klägerin setzte sich mit dem Beklagten in Verbindung und beantragte die Regulierung des Unfallschadens an ihrem Pkw abzüglich des Selbstbehaltes i.H.v. 300 Euro. Mit Schreiben von 10.08.2005 - bei der Klägerin eingegangen am 11.08.2005 - lehnte der Beklagte eine Regulierung über die unstreitig bestehende Vollkaskoversicherung ab, da der Schaden angeblich von der Klägerin durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden sei.

Beweis: Schreiben des Beklagten von 10.08.2005, Anlage 5

Der Beklagte ist zur Regulierung verpflichtet. Es liegt hier kein Fall der groben Fahrlässigkeit vor. Dass die Klägerin die Ampel übersah, stellt ein sogenanntes "Augenblicksversagen" dar, welches nicht zur Annahme grober, sondern lediglich einfacher Fahrlässigkeit führen kann. Durch den plötzlichen Zuruf des Beifahrers ist eine untypische und schwierige Verkehrslage geschaffen worden, die die Klägerin wohl kaum anders hätte meistern können. Dass sie daraufhin das Rotlicht übersah, rechtfertigt daher nicht den schwerwiegenden Vorwurf grober Fahrlässigkeit.

Der Klägerin steht deshalb ein Anspruch auf Zahlung der 5.628,-- EURO zu.

2. Nur etwa 3 Monate nach dem unter Ziffer 1. geschilderten Unfall wurde die Klägerin in einen weiteren Verkehrsunfall verwickelt, den ein anderer Versicherungsnehmer der Beklagten verursachte.

Die Klägerin befuhr am 04.10.2005 um 16.45 Uhr mit ihrem Wagen in Gelsenkirchen die Frankampstraße in nördlicher Fahrtrichtung. Der zufällig ebenfalls bei dem Beklagten in

der KfZ-Haftpflicht versicherte Werner Berg fuhr als Halter eines VW Golf, amtliches Kennzeichen GE-HB 319, mit diesem Fahrzeug von der Breitestraße kommend auf die Frankampstraße auf und missachtete dabei die Vorfahrt der Klägerin. Die Klägerin konnte - selbst gemessen am Maßstab eines "Idealfahrers" - nicht mehr verhindern, dass die Fahrzeuge kollidierten. Der Opel der Klägerin, der nach dem unter 1. geschilderten Unfall gerade wieder instand gesetzt worden war, wurde im Heckbereich erheblich beschädigt; die Klägerin erlitt durch die Kollision eine äußerst schmerzhafteste Zerrung der linken Schulter und musste wegen einer vermeintlichen Nierenquetschung (der Verdacht bestätigte sich glücklicherweise nicht) 2 Tage zur Beobachtung im Krankenhaus bleiben.

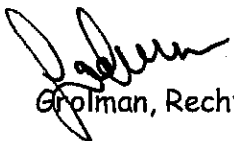
Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Klägerin an diesem zweiten Unfall keinerlei Schuld traf und dass der Beklagte grundsätzlich zur 100%igen Regulierung verpflichtet ist. Der Beklagte hat deshalb auch die Schäden am Fahrzeug und diverse Schäden der Klägerin (eine zerrissene Bluse etc.) jeweils in der begehrten Höhe ersetzt. Es ist jedoch noch eine Position offen, deren Regulierung der Beklagte verweigert:

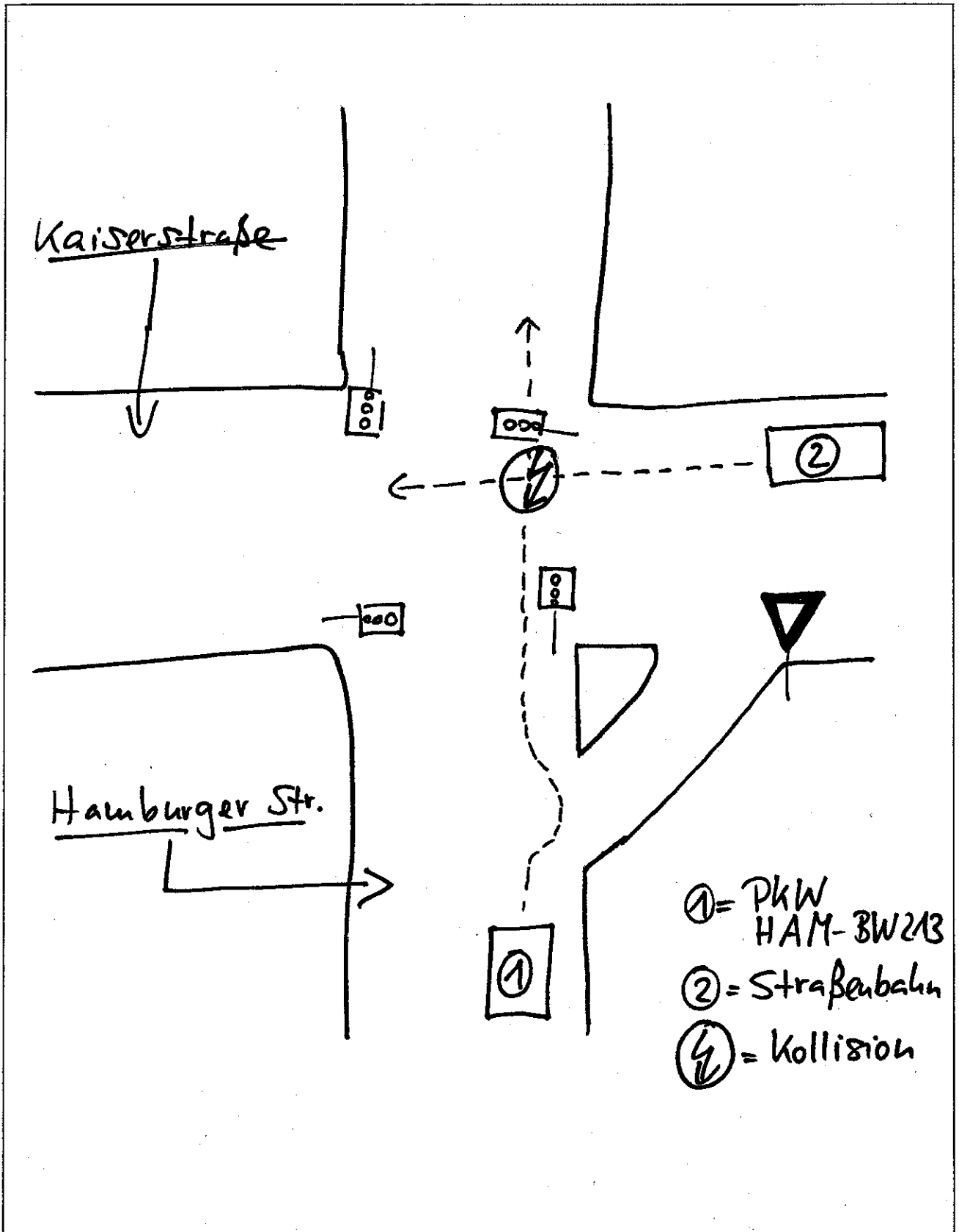
Die Klägerin, die Rentnerin ist, hat erhebliche Zeit durch ihre Krankenhausaufenthalte, Krankengymnastik und die Befragung bei der Polizei vertan. Für diesen Zeitaufwand begehrt die Klägerin Ersatz. Für den sich aus der folgenden Auflistung ergebenden Zeitaufwand von insgesamt 42 Stunden dürfte ein Stundensatz von 10,-- Euro angemessen sein.

Datum	Betreff	Stunden
ab 04.10.2005	2 Tage stationärer Aufenthalt im Malteser-Krankenhaus St. Josef in Hamm abzüglich der Nachtzeiten	22 Std.
06.10.2005	Polizei Dortmund	3 Std.
10.10.2005	Malteser-Krankenhaus St. Josef, Kontrolluntersuchung	1 Std.
06.10.2005 bis 18.11.2005	16 x Krankengymnastik à 1h	16 Std.
		42 Std.

Beweis: Bescheinigung des Malteser-Krankenhaus St. Josef, Anlage 6

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Ersatz i.H.v. 420,-- Euro zu. Mit Schreiben vom 06.01.2006 lehnte der Beklagte auch insoweit die Deckung ab.


Grolman, Rechtsanwalt



Hinweis des LJPA:

Vom Abdruck der Anlagen 1, 3, 4, 5 und 6 wird abgesehen. Sie haben den vorgetragenen Inhalt.

20 O 54/06

Vfg.

1. Früher erster Termin zur mündlichen Verhandlung ist am
04.04.2006, um 9:30 Uhr, Saal D 41. ✓ *hat.*
2. Dem Beklagten wird, falls er sich gegen die Klage verteidigen will, aufgegeben, innerhalb von **drei Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung schriftlich auf die Klage zu erwidern.
Er wird auf Folgendes hingewiesen:
[...]
3. Laden
 - a) Kläger bzw. Vertreter (ZP 9c) ./ ZU bzw. EB
mit beglaubigter Abschrift von Ziffer 1) und Ziffer 2)
 - b) Beklagten bzw. Vertreter ./ ZU bzw. EB
mit beglaubigter Abschrift von Ziffer 1) und Ziffer 2)sowie mit einfacher und beglaubigter Abschrift der Klage (ZP 9a) vom
08.02.2006
4. z.T.

Dortmund, 14.02.2006
20. Zivilkammer des Landgerichts
Die Einzelrichterin

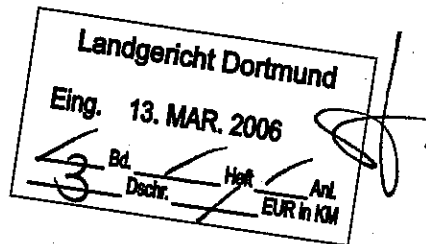
R-L
Rickert-Linnenbaum
Richterin am Landgericht

*zu 3 a) b) ab
1 zu 1 EB*

14.02.2006

Q

Landgericht Dortmund
Postfach
44127 Dortmund



FRIEDRICH BAUMEISTER (bis 1997)
BURKHARD KIPPMANN Master of European Law
DR. PETER BERGMANN auch Fachanwalt für Arbeitsrecht
DR. STEFAN ROHLOFF
HANS ROSENBAUM Notar
KLAUS SCHÜTTE auch Fachanwalt für Arbeitsrecht
JÖRG BRINKE

Unser Zeichen: 1078/00BRO06
Sachbearbeiter: RA Rohloff
Datum: 13.03.2006 ro/ni
D4/D2055

In Sachen

Schrage ./ AVH Agrarischer Versicherungsverein a.G.

Az.: 20 O 54/06

zeigen wir an, dass sich der Beklagte verteidigen wird.

Wir beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Begründung:

Die Klage ist teilweise schon unzulässig.

Hinsichtlich der Ansprüche aus dem Verkehrsunfall vom 04.10.2005 wird die Zuständigkeit des Landgerichts Dortmund gerügt. Ansprüche aus Verkehrsunfällen sind gemäß § 20 StVG am Unfallort zu erheben.

Die Klage ist aber auch insgesamt unbegründet.

1. Es ist zwar richtig, dass die Klägerin mit ihrem Fahrzeug bei dem Beklagten mit einem Selbstbehalt von 300,- € vollkaskoversichert ist. Der Klägerin steht jedoch ein Anspruch auf Schadensersatz aus dem im Schriftsatz vom 08.02.2006 unter Ziffer 1. geschilderten Ereignis vom 07.07.2005 nicht zu, da der Beklagte wegen schwerer Obliegenheitsverletzungen der Klägerin von der Leistung frei geworden ist.

Zum einen ist die Klage verfristet, weil die vereinbarte Klagefrist des § 8 Abs. 1 AKB nicht eingehalten worden ist. Erstmals mit Schreiben vom 10.08.2005 hat der Beklagte die Einstandspflicht für den Unfall vom 07.07.2005 zurückgewiesen. Die Klage ist ihm erst am 18.02.2006 zugestellt worden.

Darüber hinaus ist der Beklagte gemäß § 61 VVG wegen des schweren Verkehrsverstoßes der Klägerin von jeglicher Zahlungspflicht befreit.

Bürozeiten: Mo.-Fr. von 8.00 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr, Fr. bis 15.00 Uhr

Marker Allee 68
59063 HAMM
Postfach 34 35
59014 HAMM

Telefon
(0 23 81) 1 45 45
Telefax
(0 23 81) 1 45 44

Dresdner Bank AG Hamm 356 482 700 (BLZ 440 800 50)
Sparkasse Hamm 110 574 (BLZ 410 500 95)
Volksbank Hamm e.G. 8 101 844 700 (BLZ 410 601 20)
Postgiroamt Dortmund 954-823 (BLZ 440 100 46)

Der Rotlichtverstoß lässt bereits *prima facie* einen Rückschluss auf ein objektiv und subjektiv grob fahrlässiges Verhalten der Klägerin zu. Mit dem Rotlichtverstoß hat die Klägerin schließlich eine "Todsünde" des Straßenverkehrs begangen.

Soweit die Klägerin das Geschehen jetzt damit erklärt, dass ihr Mitfahrer sie auf einen anderen Weg verwiesen habe, müssen wir dies bestreiten. Der Zeuge hat die Klägerin nicht angesprochen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Gustav Gellner, Berliner Straße 7, 59075 Hamm

Auf die Einvernahme des Zeugen kommt es jedoch unseres Erachtens nicht an, denn selbst wenn die Schilderung in der Klageschrift dem tatsächlichen Geschehensablauf entspräche, so kann in dem Ansprechen der fahrenden Klägerin durch den Zeugen Gellner kein Umstand gesehen werden, der den Schuldvorwurf geringer als grob fahrlässig erscheinen ließe. Das Gegenteil ist der Fall. Dass sich die Klägerin - nach eigenem Vortrag - von einem bloßen Zuruf hat ablenken lassen, spricht für ihre besondere Leichtfertigkeit im Straßenverkehr.

2. Der Beklagte ist auch nicht zum Ersatz der von der Klägerin unter Ziffer 2 des Schriftsatzes vom 08.02.2006 genannten Schadensposition verpflichtet. Zwar soll weder bestritten werden, dass der Beklagte grundsätzlich für die durch seinen Versicherungsnehmer Herrn Berg verursachten Schäden vollumfänglich einstandspflichtig ist, noch dass die Klägerin die von ihr aufgelistete Zeit entsprechend der von ihr gemachten Angaben verbracht hat.

Allein "vertane" Zeit kann aber niemals einen Schaden bedeuten. Etwas Anderes gilt auch nicht nach dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des § 11 StVG durch das Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.07.2002. § 11 Satz 2 StVG ist im Zusammenhang mit dem ebenfalls durch das Schadensrechtsänderungsgesetz eingeführten § 253 Abs. 2 BGB zu lesen und auszulegen.

Nach alledem ist die Klage vollumfänglich abzuweisen.


Rohloff

- Rechtsanwalt -

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Rickert-Linnenbaum
als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Schrage ./ AVH Agrarischer Versicherungsverein Hamm a.G.

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin persönlich mit Rechtsanwalt Grolman
2. für den Beklagten Rechtsanwalt Rohloff

Die Sache wurde zunächst zur Güte verhandelt. Ein Vergleich kam nicht zustande. Der Termin wurde sodann gemäß § 279 Abs. 1 Satz 2 ZPO als früher erster Termin fortgeführt.

Rechtsanwalt Grolman stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 08.02.2006.
Rechtsanwalt Rohloff stellte den Klageabweisungsantrag aus dem Schriftsatz vom 13.03.2006.

Das Gericht erteilte Hinweise zur Sach- und Rechtslage, auf deren Protokollierung allseits verzichtet wurde.

Der Beklagtenvertreter erklärte:

Der Beklagte macht sich den Vortrag der Klägerin zu dem Zuruf des Zeugen Gellner und ihrer Reaktion hierauf zu eigen.

Die Parteivertreter verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sach- und Rechtslage sowie zu den soeben erteilten Hinweisen.

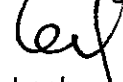
b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung ist - mit Rücksicht auf die bevorstehenden Osterferien - am

02.05.2006, 14:00 Uhr, Saal D 41.


Rickert-Linnenbaum

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger


Lech,
Justizamtsinspektor
als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der
02.05.2006.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Klage ist dem Beklagten am 18.02.2006 zugestellt worden.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Hamm und Dortmund verfügen jeweils über ein eigenes Amtsgericht und liegen im Bezirk des Landgerichts Dortmund. Die Frankampstraße liegt im Bezirk des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer und des Landgerichts Essen.

Bestandteil des Versicherungsvertrages der Parteien sind die AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung)

Auszug aus der AKB:

„[...]“

§ 8 Klagefrist, Gerichtsstand

1. Hat der Versicherer einen Anspruch auf Versicherungsschutz dem Grunde nach abgelehnt, so ist der Anspruch vom Versicherungsnehmer zur Vermeidung des Verlustes innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen. [...]

Es ist davon auszugehen, dass die AKB über die abgedruckten Bestimmungen hinaus keine für die Fallbearbeitung relevanten Regelungen enthalten. Die Wirksamkeit der AKB ist zu unterstellen.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Prüfervermerk zum Aktenvortrag

KV Nr. 2297 = 3

zu Grunde.

Dem Aktenvortrag liegt

Textkontrolle: BGB, StVG, StVO, VVG, AKB, ZPO

A. Zulässigkeit der Klage:

Die Klage dürfte zulässig sein. Das Landgericht ist gem. §§ 23 Nr. 1, 71 GVG zur Entscheidung über die Klage sachlich zuständig. Der Streitwert beträgt 6.118,- €; die Werte der Ansprüche aus den beiden Verkehrsunfällen wurden zu Recht gem. § 5 ZPO zusammengerechnet. Die örtliche Zuständigkeit für die Ansprüche aus den Verkehrsunfällen vom 07.07.2005 und vom 04.10.2005 ergibt sich aus §§ 12, 17 ZPO. Danach sind Ansprüche gegen juristische Personen an ihrem Sitz geltend zu machen. Hamm liegt im Bezirk des LG Dortmund. § 32 ZPO und § 20 StVG sind keine ausschließlichen Gerichtsstände, so dass nicht zwingend am Gericht des Unfallortes zu klagen ist. Der Klägerin stand daher gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zu. Bedenken gegen die vorgenommene Klagenhäufung bestehen nicht, § 260 ZPO.

B. Begründetheit der Klage

I. Verkehrsunfall vom 07.07.2005

Die Klägerin kann von dem Beklagten wohl keinen Ersatz für ihre Schäden aus dem Versicherungsvertrag vom 01.10.2003 iVm. den AKB verlangen.

Der Beklagte ist wohl nicht schon wegen Versäumung der Klagefrist gem. § 8 Nr. 1 AKB von seiner Einstandspflicht frei geworden. Mit Schreiben vom 10.08.2005, zugegangen am 11.08.2005, hat der Beklagte die Deckung für die Schäden am Fahrzeug der Klägerin abgelehnt. Die Klägerin hätte daher ihren Anspruch bis zum 11.02.2006 gerichtlich geltend machen müssen. Gerichtliche Geltendmachung erfolgt durch Klageerhebung, die wiederum durch Zustellung der Klageschrift erfolgt (vgl. zur Parallelproblematik bei § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB: Palandt-Heinrichs, BGB, 64. Aufl. 2005, § 204 Rn. 6). Die Zustellung erfolgte indes erst am 18.02.2006, mithin nach Ablauf der Frist. Zu Gunsten der Klägerin greift hier jedoch die Rückwirkung der Zustellung gem. § 167 ZPO ein, so dass für die Wahrung der materiellen Ausschlussfrist ausnahmsweise auf den Eingang der Klage bei Gericht, hier den 08.02.2006, abzustellen ist. Die Klage ist innerhalb von 10 Tagen - also „demnächst“ - nach Eingang der Klageschrift zugestellt worden (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 26. Aufl. 2004, § 167 Rn. 11 f).

Der Anspruch der Klägerin dürfte aber gem. § 61 VVG ausgeschlossen sein, weil sie den Unfall grob fahrlässig verursacht haben dürfte. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (Palandt-Heinrichs, aaO, § 277 Rn. 5). Nicht schon jeder Rotlichtverstoß rechtfertigt die Annahme grober Fahrlässigkeit. Wegen der erheblichen Gefahren wird man zwar in aller Regel das Nichtbeachten einer roten Ampel als objektiv grob fahrlässig werten können. Ob dieser Verstoß jedoch auch subjektiv grob fahrlässig, d.h. für den Versicherten unbedingt zu vermeiden war, hängt von Einzelfall ab. Die subjektive grobe Fahrlässigkeit kann fehlen, wenn die Ampel schwer zu erkennen war oder der Versicherte eine überraschend auftretende schwierige Verkehrssituation zu meistern hatte (vgl. BGH, NJW 2003, 1118 - steht den Kandidaten nicht zur Verfügung). Im vorliegenden Fall dürfte das unstreitige und in der von der Klägerin selbst angefertigten Skizze wiedergegebene Fahrverhalten auch unter Anlegung subjektiver Maßstäbe schon als besonders leichtfertig und sorgfaltspflichtwidrig anzusehen sein. Die Klägerin hatte den Rechtsabbiegevorgang schon eingeleitet. Sie hätte sich zu diesem Zeitpunkt die Verkehrssituation schon vollständig vergegenwärtigt haben müssen (LZA für den Geradeausverkehr, „Vorfahrt achten!“ für Rechtsabbieger). Anhaltspunkte für eine schwierige Verkehrssituation bestehen nicht. Dass die Klägerin - nach inzwischen unstreutigem Sachverhalt - auf ein bloßes Zurufen ihr Fahrmanöver plötzlich abbricht und einfach geradeaus fährt, ohne sich zu vergewissern, dass sie auch geradeaus fahren durfte, ist wohl als besonders leichtsinnig zu werten. Die Klägerin kann wohl kein bloßes nachvollziehbares „Augenblicksversagen“ geltend machen. Sie hätte sich nicht von einem Zuruf des Beifahrers ablenken lassen dürfen. Dass dies geschehen ist, spricht zusätzlich für eine grobe Fahrlässigkeit der Klägerin. Ein anderes Ergebnis wohl noch vertretbar, solange die Kandidaten den Unfallhergang im Rahmen der Subsumtion auswerten.

II. Verkehrsunfall vom 04.10.2005

Ein Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz iHv. 420,- € aus § 7 Abs. 1 StVG iVm. § 3 Nr. 1 PflVG besteht wohl nicht. Der Ersatzanspruch für den Zeitaufwand scheidet wohl an der fehlenden Kapitalisierbarkeit der vertanen Freizeit, die auch nach der Einführung von § 11 Satz 2 StVG und § 253 Abs. 2 BGB keinen Vermögensnachteil, sondern lediglich einen nicht ersetzbaren immateriellen Schaden darstellen dürfte. § 253 Abs. 2 BGB gewährt schon seinem Wortlaut nach Schmerzensgeld nur bei Körperschäden und Verletzung der Freiheit und der sexuellen Selbstbestimmung. § 11 Satz 2 StVG ist seinem Wortlaut nach zwar offener, weil er allgemein von Schmerzensgeld wegen eines Schadens spricht, ohne eine Einschränkung auf Körperschäden vorzunehmen. Diese Einschränkung dürfte man jedoch aus dem Zusammenhang mit § 11 Satz 1 StVG und § 253 Abs. 2 BGB entnehmen können. Dahinter steht die gesetzliche Grundwertung, dass der Schadensersatz für immaterielle Schäden im Schadensrecht immer noch eine Ausnahme darstellt und eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 11 Satz 2 StVG auf die Freizeit als immaterielles Rechtsgut ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung systemwidrig wäre. Verdienstauffälle durch den Zeitverlust sind bei der Klägerin, die Rentnerin ist, nicht ersichtlich.

Da der Anwendungsbereich des § 11 Satz 2 StVG bislang in der Rtspr. und Lit. noch nicht geklärt ist, ist mit entsprechender Begründung wohl auch ein anderes Ergebnis vertretbar.

C. Entscheidung des Gerichts:

Nach dem hier vertretenen Ergebnis ist die Klage abzuweisen.